

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG

PRO – STAGE Berlin, DAS ZENTRUM FÜR TANZ, MUSIK UND SCHAUSPIEL

AUSBILDUNG ZUM/ ZUR

DARSTELLENDEN – BÜHNENSÄNGER/IN, - TÄNZER/IN, - SCHAUSPIELER/IN

Anmerkung:

Alle Amts-, Funktions- und sonstigen Bezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

Allgemeines (§ 1 - § 5)

§ 1 Zweck der Ausbildung

(1) Lehrziel der Ausbildung zum darstellenden Künstler ist die Vermittlung bzw. Vertiefung der technischen und ausdrucksstechnischen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Tanz, Musik und Schauspiel.

Darüber hinaus werden die Wissensgrundlagen geschaffen, sich als selbständiger Künstler, also als Unternehmer in eigener Sache, zu sehen.

(2) Die Ausbildung qualifiziert für die selbständige und eigenverantwortliche Handhabung einer entwicklungsgemäßen künstlerischen Karrieregestaltung und vermittelt dafür die erforderlichen Eignungen und Fachkenntnisse.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

- a) mindestens die mittlere Reife vorweisen kann und
- b) am Aufnahmeverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Näheres regelt die Aufnahmeordnung von PRO – STAGE Berlin

(3) Von der Durchführung des Aufnahmeverfahrens kann abgesehen werden, wenn eine einstimmige Empfehlung der beteiligten Trainer und Lehrer zur Aufnahme in die Ausbildung ausgesprochen wurde.

(4) Eine Zulassung ist in der Regel zum 01. März und zum 01. September möglich.

§ 3 Regelstudienzeit und Ausbildungsaufbau

(1) Die Ausbildung zum darstellenden Künstler ist interdisziplinär und modular aufgebaut. Die TeilnehmerInnen wählen ihre Module nach Ausbildungsstand und Schwerpunktbildung. Die Regelausbildungszeit bis zum Erwerb der Bühnenreife beträgt einschließlich aller zu erbringenden Ausbildungs- und Prüfungsleistungen 6 Semester. Die Abschlußprüfung ist bis spätestens 12 Monate nach Beendigung des letzten Semesters erfolgreich abzulegen.

(2) Die Semester sind zeitlich und thematisch geschlossene Lerneinheiten. Jedes Semester wird mit einer Prüfung in Form eines Show – Beitrags an 3 aufeinanderfolgenden abendfüllenden Veranstaltungen abgeschlossen. Die erbrachte Leistung wird durch ein Zwischenzeugnis belegt, in dem sowohl die Leistungen in den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Leistung in den Prüfungs – Shows beurteilt werden.

(3) Teilnahmevoraussetzungen, Ziele, Inhalte und Stundenumfang, sind in den Lehrplänen verbindlich geregelt.

(4) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichem Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.

§ 4 Bewertungen und Leistungsnachweise

Die Anrechnung der Unterrichtsleistungen wird durch ein Punktesystem vorgenommen. Die TeilnehmerInnen erhalten für den erfolgreichen Besuch eines Kurses Punkte, welche dem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Kurs entsprechen (Präsenzzeit plus persönlicher Vor- und Nachbereitungszeit). Die Anzahl der Punkte pro Kurs werden im Rahmenlehrplan festgehalten.

Um die Punkte zu erhalten, muss aktiv am Unterricht teilgenommen werden . Die im Rahmenlehrplan beschriebenen Lernziele müssen erreicht und der Kurs mit „bestanden“ abgeschlossen werden. Die Angebote sind so gestaltet, dass ein Teilnehmer pro Semester 30 Punkte erreichen kann.

Neben der Punkte – Vergabe wird die Qualität der Leistungen benotet, mit den Noten 1=sehr gut, 2=gut, 3= befriedigend, 4= ausreichend, 5= mangelhaft, 6=ungenügend.

Bei den Noten 5 und 6 und/ oder bei Fehlzeiten von mehr als 10% pro Kurs gilt der Kurs als „nicht bestanden“.

Die Bewertungen werden in der Regel in einer Notenkonferenz nach Beendigung aller Kurse ermittelt.

Bei der sinnvollen Zusammenstellung von Kursen, insbesondere zum Ausbildungsanfang, und bei der geeigneten Auswahl von Kursen zur Vertiefung der Ausbildung werden unsere TeilnehmerInnen unterstützt.

Die Ausbildungsleitung informiert sich bis zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres über den bisherigen Ausbildungsverlauf des einzelnen Teilnehmers und führt ein Beratungsgespräch mit den TeilnehmerInnen über die Qualität der erbrachten Leistungen bzw. Ausbildungseignung aufgrund der erreichten Zwischenergebnisse.

Grundlage für die Vergabe von Punkten ist die Annahme eines in Stunden gemessenen durchschnittlich zu leistenden Arbeitsaufwandes für die Ausbildung. Vorausgesetzt wird ein Aufwand, der sich in 60 Punkten pro Ausbildungsjahr ausdrückt. Ein Leistungspunkt entspricht daher für die verschiedenen Schwerpunkte folgenden Arbeitsstunden:

Schwerpunkt	Gesang oder Schauspiel	1260	(1 Punkt = 21 Arbeitsstunden)
	Tanz	1500	(1 Punkt = 25 Arbeitsstunden)
	Gesang und Schauspiel	1620	(1 Punkt = 27 Arbeitsstunden)
	Tanz und Gesang	1800	(1 Punkt = 30 Arbeitsstunden)
	Tanz und Schauspiel	1800	(1 Punkt = 30 Arbeitsstunden)
	Tanz, Gesang und Schauspiel	2160	(1 Punkt = 36 Arbeitsstunden)

Wir haben uns für dieses Punktesystem entschieden, um dem Umstand gerecht zu werden, daß eine künstlerische Ausbildung ein hohes Maß an Selbststudium benötigt, welches sich in der Benotung der reinen Präsenzzeit in den Unterrichten nicht widerspiegeln würde.

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

(1) Zeiten, die der Teilnehmer an anderen Ausbildungseinrichtungen absolviert hat, können ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit eine fachlich gleichwertige oder im Wesentlichen entsprechende, für die Ausbildung bei PRO – STAGE Berlin förderliche Ausbildung und die erforderliche Eignung vorliegt. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

(2) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Semester zuständigen Prüfer.

Ausbildungsstruktur (§ 6 - § 8)

§ 6 Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum darstellenden Künstler erweitert und qualifiziert die künstlerischen und unternehmerischen Kompetenzen der TeilnehmerInnen mit dem Ziel, eine eigenverantwortliche Karriere zu planen und umzusetzen. Die einzelnen Semester vertiefen das Wissen um das selbständige künstlerische und karrieretechnische Arbeiten. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Lehrplänen.

(2) Die Ausbildung ist praxisorientiert, Engagements und Auftritte während der Ausbildungszeit sind erwünscht und werden von den Trainern betreut und begleitet, mit dem Ziel einer kontinuierlichen Durchdringung und Anwendung von Wissen.

Der Teilnehmer soll Auftritte souverän beherrschen lernen und die technischen, künstlerischen und emotionalen Anforderungen aus eigenem Erleben festigen und erweitern.

§ 7 Ausbildungszielkompetenzen

Die Ausbildung zum darstellenden Künstler vermittelt die folgenden Kompetenzen:

(1) Fachliche Kompetenz:

- a) Umsetzung der fachlichen Inhalte der Ausbildung in der eigenen künstlerischen Karriere
- b) Fähigkeit der raschen und selbständigen Einarbeitung in neue theoretische und praktische Aufgaben - Abstraktionsfähigkeit
- c) Entwicklung effizienter Arbeitsmethoden und kritische Reflexion der eigenen Möglichkeiten hinsichtlich Reichweite und Anwendbarkeit
- d) Selbständiges Leiten von Proben, Ensembles, Mitarbeitern und Veranstaltungen
- e) Kommunikation und Außenwirkung (Marketing) der eigenen Arbeit in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit.

(2) Methodische Kompetenz:

- a) Konzeptionierung: Welche und wieviele Stücke, in welcher dramaturgischen Reihenfolge, mit welcher Besetzung (Solo, Ensemble, Band, etc) werden für das jeweilige Programm benötigt.
- b) Planung: zeitlich (wann muß was fertig sein); organisatorisch (wann wird was mit wem geprobt); finanziell (Überblick der Ausgaben, wie werden sie durch die Produktionen wieder eingespielt), werbetechnisch (wer ist Zielgruppe, wie wird diese erreicht, welche Werbung ist sinnvoll und bezahlbar, Sponsorsuche, etc.)
- c) Umsetzung: Überblick behalten, an Zeit- und Sachzwänge halten, Flexibilität im Umgang mit auftretenden Schwierigkeiten, Kreativität trotz Zeitdruck, Verträge machen mit allen Mitwirkenden, Budgets im Blick haben.
- d) Auftritt: bei den Shows selbst ein überzeugender, sensibler Künstler sein, der es versteht, trotz der gesamten betrieblichen Verwaltung der Wochen und Monate davor, sein Publikum in den Bann zu ziehen.

(3) Sozialkompetenz:

- a) Konstruktive Zusammenarbeit und kollegiale Kommunikation im Hinblick auf Entwicklung tragfähiger beruflicher Beziehungen, Diagnose und Gestaltung entwicklungsfördernder Umgebungen und Ausarbeitung künstlerischer Projekte.

b) die Bewältigung von Konflikten und die selbstreflexive und zielgerichtete Entwicklung künstlerischer und unternehmerischer Professionalität

c) Flexibilität in Bezug auf Veränderungen im beruflichen Tätigkeitsfeld.

(4) Selbstkompetenz:

a) Identifikation mit den künstlerischen Aufgaben und Weltinteresse

b) Entwicklungsvorgänge in der Welt oder bei sich selbst als Indikator und Initiator von sich anbahnenden kreativen Schritten wahrnehmen und aufgreifen

c) Erfassen und Reflektieren der Wirksamkeit künstlerisch-schöpferischer Kräfte.

d) Erkennen des eigenen fachspezifischen Aus- und Weiterbildungsbedarfs.

§ 8 Ausbildungsberatung

Für Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung steht als allgemeine Ausbildungsberatung die Verwaltung von PRO – STAGE Berlin zur Verfügung. Kursinterne Belange können im Kurs mit den Kursleitern besprochen werden. Für die individuelle und ausbildungsbegleitende Fachberatung stehen sowohl die Abteilungsleiter als auch die weiteren Lehrenden nach Absprache (Sprechstunden) zur Verfügung.

Prüfungen (§ 9 - 11)

§ 9 Grad der Bühnenreife

(1) Die Ausbildung zum darstellenden Künstler ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die im Studienverlaufsplan dokumentierten Semester einschließlich der dazugehörigen Zwischenprüfungen und der Abschlußprüfung erfolgreich absolviert wurden. Mit den Zwischenprüfungen soll der Teilnehmer nachweisen, dass er vertiefte fachdidaktische Einsichten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit den Methoden vertraut ist, derer er sich als darstellender Künstler auf der Bühne bedient. Durch die Abschlussprüfung der Ausbildung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die dafür notwendigen gründlichen Fach- und Handlungskompetenzen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, die Erkenntnisse anzuwenden und deren Voraussetzungen kritisch zu erfassen.

(2) Ist die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, vergibt PRO – STAGE Berlin das Abschlusszeugnis und den Grad der Bühnenreife als darstellender Künstler.

(3) Die Ausbildung gilt als nicht erfolgreich absolviert, wenn

a) nicht alle Zwischenprüfungen bestanden oder absolviert wurden oder

b) die Abschluß - Prüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Zur Organisation und Verantwortung der Prüfungen der Ausbildung zum darstellenden Künstler wird von PRO – STAGE Berlin ein Prüfungsausschuss berufen. Diesem gehören an:

- a) mind. ein Schulleiter von PRO – STAGE Berlin
- b) als stellvertretender Vorsitzender ein von PRO – STAGE Berlin beauftragter Dozent
- c) ein weiterer hauptamtlich lehrender Dozent.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein Auszubildender die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 11 Prüfungsorgane

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer oder Beisitzer wird in der Regel, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, nur bestellt, wer in der Ausbildung eine verantwortliche Lehrtätigkeit ausübt.

Berlin, der 01. Feb. 2009
W. van Eeden, D. Perschke
Prüfungskommission

Die Prüfungsordnung wurde von der Prüfungskommission und PRO – STAGE Berlin am 01.02.2009 beschlossen. Sie tritt mit dem 02.02.2009 in Kraft.